

210.101

Tarif für Entschädigung von Einsatzkosten der Stützpunktfeuerwehr Baden

vom 15. Oktober 2012

Kurzbezeichnung:

Feuerwehr, Einsatzkostentarif

Sachliche Zuständigkeit:

Öffentliche Sicherheit

Stand: 1. Mai 2026

Tarif für die Entschädigung von Einsatzkosten der Stützpunktfeuerwehr Baden

vom 15. Oktober 2012

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 6a des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971¹

beschliesst:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistungen

a) Personen

	Grundgebühr je Einsatz CHF	Einsatzkosten je Stunde CHF
Einsatz je Person und Stunde	--	50
Retablierung je Person und Stunde	--	50
Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens drei Stunden je Person	30	--

b) Fahrzeuge und Anhänger

	Grundgebühr je Einsatz CHF	Einsatzkosten je Stunde CHF
Feuerwehrfahrzeuge bis 12 t	150	50
Feuerwehrfahrzeuge über 12 t	280	140
Autodrehleitern	560	140
Anhänger (Motorspritzen, Schlauchanhänger u.a.)	30	20

¹ SAR 581.100

c) Ausrüstung

	Grundgebühr je Einsatz CHF	Einsatzkosten je Stunde CHF
Pressluft-Atenschutzgerät (einschliesslich Füllung) je Stück	20	--
Langzeit-Atenschutzgerät (einschliesslich Füllung) je Stück	100	--
Kleingeräte wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.	--	25
Schlauchmaterial (einschliesslich waschen, trocknen, prüfen) je Schlauch Nennweite 75 mm, 55 mm oder 40 mm	20	--
Brandschutzanzug (waschen, imprägnieren) je Set	48	--

Verrechnet werden die Einsatzkosten für die erste Stunde und für jede weitere angebrochene halbe Stunde.

§ 2 Fehlalarm

- 1 Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er bei der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage nach Inbetriebnahme zum zweiten Mal auftritt.
- 2 Für wiederholte Fehlalarme werden pro Fehlalarm CHF 1'800 in Rechnung gestellt.

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

a) Fahrzeuge und Anhänger

	Grundgebühr je Einsatz CHF	Einsatzkosten je Stunde CHF
Feuerwehrfahrzeuge bis 12 t	150	50
Feuerwehrfahrzeuge über 12 t	280	140
Autodrehleitern	560	140
Anhänger wie Motorspritzen, Schlauchanhänger u.a.	30	20

b) Ausrüstung

	CHF
Brandschutzanzug (waschen, imprägnieren) je Set	48
Pressluftflaschen abfüllen	
- 2 lt / 200 bar	5
- 4 lt / 200 bar	8
- 6 lt / 300 bar	10
Primus-Handfeuerlöscher	gemäss Primus-Liste
Tauchpumpen alle	150 /Tag
Handschiebeleiter	150 /Tag
Schlauch 55 mm	15 /Tag
Schlauch 75 mm	22 /Tag
Nebelmaschine	150 /Einsatz

c) Alarmierung

Schlüsseldepot bei der Stadtpolizei CHF 100 pro Jahr.

d) Wespennest¹

Für Einsätze der Feuerwehr in Ausnahmefällen werden folgende Ansätze verrechnet:

	CHF
Feuerwehrfahrzeug bis 12 t mit 1 AdF, einschliesslich Spray (ohne Leiterstellung) je Wespennest	150
Einsatz ADL mit 1 AdF je Wespennest	200
Materialkosten (Spray) je Stück	50

e) Tierrettung

Pauschal CHF 250.

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 9. März 2026, in Kraft seit 1. Mai 2026

§ 4 Generelle Regelungen

- 1 Alle Einsatzfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen von einem ausgebildeten Feuerwehr-Maschinisten bedient werden. Das Bedienen der Geräte ist im Preis inbegriffen.
- 2 Reparaturen, Reinigung etc. der Geräte werden den Auftraggebenden nach den jeweils aktuellen Stundenansätzen der Stadtverwaltung Baden für die interne und externe Verrechnung in Rechnung gestellt.
- 3 Der Administrator stellt gestützt auf den Rapport des Einsatzleiters Rechnung.

§ 5 Anpassen des Tarifs

Der Stadtrat kann die Kostenansätze periodisch der Teuerung anpassen. Dabei wird speziell die Kostenentwicklung im Feuerwehrwesen berücksichtigt.

§ 6 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt den Tarif vom 12. Mai 1997.

Baden, 15. Oktober 2012

Stadtrat Baden

Stadtammann:

ATTIGER

Stadtschreiber:

KUBLI